

FAQs zur zweiten juristischen Staatsprüfung

Stand: 03.03.2021

Allgemeine Fragen

1. Welcher Prüfungsstoff muss beherrscht werden?

Auf der Internetseite des Justizprüfungsamtes finden sich die Stoffkataloge für die Aufsichtsarbeiten sowie für die Kurzvorträge. Für die Prüfungsgespräche gibt es grundsätzlich keine Begrenzung des Prüfungsstoffs.

2. Was sind die Erwartungen des JPA an die Referendare?

Während des Vorbereitungsdienstes sollen die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare unter Erweiterung und Vertiefung der Kenntnisse und Fähigkeiten die juristische Berufsausübung mit ihren gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Grundlagen und Auswirkungen kennen lernen und Erfahrungen kritisch in dem Bewusstsein verarbeiten, dass erst aus der Kenntnis und Einbeziehung der gesellschaftlichen Probleme die Verwirklichung des demokratischen und sozialen Rechtsstaats möglich ist.

Um dieses Ziel zu erreichen, haben sich die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare der Ausbildung mit vollem Einsatz ihrer Arbeitskraft zu widmen.

Die zweite juristische Staatsprüfung dient der Feststellung, ob dieses Ziel erreicht ist und die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare fähig sind, einen Vorgang in beschränkter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln zu erfassen und für ihre rechtliche Lösung in den üblichen Formen der Rechtspraxis auch unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf die Beteiligten als Mitglieder der Gesellschaft einen überzeugend begründeten Vorschlag zu machen.

3. Welche Arten von Klausuren können in der zweiten juristischen Staatsprüfung gestellt werden? Wie viele Klausuren können aus Anwaltsicht kommen?

Klausuren werden in der Regel aus der Gerichtsbarkeit mit der Anforderung der Erstellung eines Urteils oder eines Beschlusses, aus staatsanwaltlicher Sicht mit dem Entwurf einer Anklage oder Einstellung, hinsichtlich der Tätigkeit einer Behörde mit der Aufgabe des Erlasses eines Verwaltungsaktes oder Widerspruchsbescheides und aus der rechtsanwaltlichen Tätigkeit mit dem Erfordernis der Erstellung eines Schriftsatzes an Mandanten, Gericht oder Staatsanwaltschaft oder mit der Aufgabe einer Rechtsgestaltung gestellt.

Insbesondere die Aufgabenstellungen in der Rechtsanwaltschaftstätigkeit beinhalten häufig auch die Fertigung eines Gutachtens.

Klausuren aus Anwaltssicht können in allen Rechtgebieten (Zivilrecht, Arbeits- und Wirtschaftsrecht, Strafrecht und Öffentliches Recht) in Betracht kommen.

4. Wie viele Bundesländer beteiligen sich an einem Ringtausch, an dem auch Hessen beteiligt ist? Dürfen in diesen Bundesländern die gleichen Kommentare benutzt werden?

Außer dem Freistaat Bayern beteiligen sich alle Bundesländer an dem Ringtausch der Klausuren.

Welche Hilfsmittel (auch Kommentare) in den Ländern benutzt werden dürfen, haben die Länder jedes für sich geregelt. Der jeweils aktuelle Stand kann den Internet-Auftritten der Landesjustizprüfungsämter entnommen werden. Die für Hessen zugelassenen Hilfsmittel sind in einem Erlass festgelegt, der sich auf der Internetseite des Justizprüfungsamtes findet.

Schriftliche Prüfungen

1. Wo finden die schriftlichen Prüfungen statt? Welche Standorte (Adresse) gibt es? Kann man den Prüfungsort tauschen?

Die Klausuren der 2. Staatsprüfung werden grundsätzlich in Wiesbaden sowie den LG-Bezirken Darmstadt, Frankfurt, Fulda, Gießen, Kassel und Marburg geschrieben. Mit der Einladung zur Prüfung wird Ihnen die genaue Anschrift des Prüfungsraumes mitgeteilt. Ein Tausch des Prüfungsortes kann nur in Ausnahmefällen erfolgen.

2. Wie lang sind die Klausursachverhalte?

Die Klausursachverhalte betragen in der Regel 15 bis maximal 20 Seiten. In Einzelfällen können zusätzliche Seiten hinzukommen, die dem Sachverhalt als Anhang beigelegt sind (z.B. Kalender, Gesetzestexte).

3. Müssen am Ende einer Klausur auch die jeweiligen Verfügungen (etwa die des Staatsanwalts) verfasst werden?

Ob eine Abschlussverfügung zu fertigen ist, ist dem Bearbeitungsvermerk zu entnehmen.

4. Dürfen in Kommentaren Klebezettel verwendet werden? Was darf vor der Klausur im Kommentar markiert werden? Darf im Kommentar kommentiert werden?

Die Hilfsmittel dürfen keine zusätzlichen Kommentierungen, Einlagen, Eintragungen, Randbemerkungen oder sonstigen Markierungen enthalten. Klebezettel (Registerfahnen), die während der Prüfung angebracht werden, sind zulässig.

5. Was darf in den Gesetzen markiert werden? Wenn nur der Beginn des Gesetzes mit Klebezetteln markiert werden darf: Was ist mit „Beginn“ gemeint: § 1 oder die erste Seite des Inhaltsverzeichnisses?

Mit Klebezetteln kann die erste Seite des Inhaltsverzeichnisses des jeweiligen Gesetzes markiert werden. Hierfür können auch Klebezettel von kommerziellen Anbietern verwendet werden, z.B. das Dürckheimer Register.

6. Dürfen in der Klausur Abkürzungen verwendet werden? Wenn ja, was darf abgekürzt werden?

Abkürzungen dürfen in dem Umfang verwendet werden, in dem sie in der Justiz üblich sind. Die im Duden abgedruckten Abkürzungen bieten eine Orientierung.

7. Muss man sein Schreibpapier selbst mitbringen? Wenn ja, welche Anforderungen gibt es?

Ja, das Schreibpapier ist selbst mitzubringen (höchstens 80 g/qm-Papier, kein kariertes Papier). Spiralblöcke oder Spiralblätter dürfen nicht verwandt werden.

8. Darf ein Kalender mitgebracht werden? Müssen integrierte Kalender aus mitgebrachten Klausurblöcken herausgetrennt werden?

Ein eigener Kalender darf nicht mitgebracht werden und muss somit aus mitgebrachten Klausurblöcken herausgetrennt werden. Werden Kalender zur Bearbeitung der Klausur benötigt, sind diese dem Klausursachverhalt als Anlage beigelegt.

9. Ist es zulässig, während der Klausurbearbeitung eigene Klebezettel als Lesezeichen an den Kommentar, das Gesetz oder den Sachverhalt zu kleben, um während der Bearbeitung zwischen den Fundstellen hin- und herspringen zu können?

Ja, die Benutzung eigener Klebezettel während der Klausurbearbeitung ist zulässig. Diese müssen nach jeder Klausur wieder entfernt werden.

10. Darf der Sachverhalt mit einem mitgebrachten Tacker zur Bearbeitung zusammengeheftet werden?

Die einzelnen Blätter der Klausur – auch die des Sachverhaltes – sollen nicht mit einem Tacker zusammengeheftet werden. Der Sachverhalt ist der Bearbeitung der Klausur bei Abgabe vollständig beizufügen.

11. Muss mit blauer Tinte geschrieben werden? Ist die Wahl des Schreibmittels frei?

Es braucht nicht ausschließlich mit blauer Tinte geschrieben werden. Aber es ist darauf zu achten, dass durch die Verwendung einer außergewöhnlichen Schreibfarbe nicht Rückschlüsse auf den Urheber geschlossen werden können. Die Anonymität muss gewahrt sein. Es empfiehlt sich daher, blaue oder schwarze Schreibfarbe zu benutzen. Ob Kugelschreiber, Gel-Stift, Füllfederhalter o.ä. verwandt wird, steht im Ermessen des Prüflings; die Verwendung eines Bleistifts oder eines radierbaren Tintenrollers ist untersagt.

12. Darf man sein Handy im Prüfungsraum dabei haben? Darf man eine Smart-Watch im Prüfungsraum bei sich führen?

Nein, Handys sowie andere internetfähige digitale Medien dürfen nicht in den Prüfungssaal mitgenommen werden. Dies gilt unabhängig davon, ob sie aus- oder angeschaltet sind; auch eine Verwendung als „bloße“ Uhr ist unzulässig.

13. Wie groß sind die Tische bei den schriftlichen Prüfungen?

Die Größe der Tische bemisst sich nach den Tischen, die an dem jeweiligen Ort, an dem die Klausuren geschrieben werden, zur Verfügung stehen. Die Größe der einzelnen Tische beträgt mindestens 75 x 75 cm.

14. Bekommt man eine Schreibzeitverlängerung, wenn man eine Sehenscheidenentzündung hat? In welchen Fällen ist ebenfalls eine Schreibzeitverlängerung möglich? Ist es im Einzelfall möglich, mit Computer zu schreiben?

Im Wege des Nachteilsausgleichs können in begründeten und amtsärztlich nachzuweisenden Ausnahmefällen Schreibzeitverlängerungen gewährt werden. Voraussetzung ist jedoch, dass rechtzeitig **vor** der Prüfung die Beeinträchtigung unter Vorlage fachärztlicher Bescheinigungen nachgewiesen wird. Auf das auf der Internetseite des JPA eingestellte Merkblatt für schwerbehinderte Kandidatinnen und Kandidaten, welches sinngemäß auch für nichtschwerbehinderte Kandidatinnen und Kandidaten gilt, wird hingewiesen.

15. Wie und wann werden die Noten der schriftlichen Prüfung bekanntgegeben?

In der Regel werden die Ergebnisse der Klausuren mit der Ladung zur mündlichen Prüfung bekanntgegeben. Die Ladung erfolgt mit einfacher Post (bei Notenverbesserern mit Zustellungsurkunde) ca. 2 bis 3 Wochen vor dem Termin.

Kandidatinnen und Kandidaten, deren Ergebnisse der Klausuren bereits zum Ausschluss im weiteren Prüfungsverfahren führen, erhalten die Ergebnisse bereits vorher in dem Ausschlussbescheid mit Zustellungsurkunde zugestellt.

Mündliche Prüfung

1. Wann wird die Ladung zur mündlichen Prüfung verschickt?

Etwa 6 Wochen vor dem voraussichtlichen Termin der mündlichen Prüfung wird unter dem Vorbehalt der Ergebnisse der Klausuren der Termin unverbindlich mitgeteilt. Die Ladung zur mündlichen Prüfung, die die Ergebnisse der Klausuren, den endgültigen Termin und den Prüfungsort enthält, erfolgt dann 2 bis 3 Wochen vor dem Termin.

2. Wie viele Prüferinnen und Prüfer für die mündliche Prüfung stehen zur Verfügung? Aus welchen Bereichen kommen diese? Wonach werden die Prüferinnen und Prüfer ausgewählt? Nach welchem Verfahren werden die Prüfungsgruppen zusammengestellt?

Insgesamt sind etwa 235 Prüferinnen und Prüfer bestellt.

Die Prüferinnen und Prüfer, die in der Regel ein Eintrittsalter von 40 Jahren erreicht haben sollen, werden nach Durchführung eines Ausschreibungsverfahrens von der Ministerin oder dem Minister der Justiz bestellt. Die Prüferinnen und Prüfer sind in aller Regel Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, Verwaltungsbeamtinnen und Verwaltungsbeamte sowie Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte. Voraussetzung ist, dass die Bewerberinnen und Bewerber nach ihrer fachlichen Qualifikation, beruflichen Erfahrung und persönlichen Eignung für eine Tätigkeit als Prüferinnen und Prüfer in Betracht kommen. Daher sollten sie ihrerseits überdurchschnittliche Ergebnisse in den juristischen Staatsprüfungen erzielt haben und bereits auf eine nennenswerte Berufserfahrung zurückblicken. Darüber hinaus ist es wünschenswert, dass sie bereits in gewisser Weise – etwa als Leiterinnen oder Leiter einer Referendararbeitsgemeinschaft, praktischen Studienzeit, Ausbildungsgruppe oder in ähnlicher Position – im Rahmen der Ausbildung junger Juristinnen und Juristen tätig sind oder tätig waren.

Die Prüfungsausschüsse bestehen aus drei Prüferinnen und Prüfern einschließlich des oder der Vorsitzenden, wobei jeweils eine Verwaltungsbeamtin oder ein Verwaltungsbeamter oder eine Richterin oder ein Richter der allgemeinen oder einer besonderen Verwaltungsgerichtsbarkeit dem Prüfungsausschuss angehören muss.

3. Findet ein Vorgespräch mit den Prüfern statt?

Eine halbe Stunde vor dem Termin der mündlichen Prüfung findet ein Vorgespräch der Kandidatinnen und Kandidaten mit der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission statt.

4. Werden dem Prüfling die anderen Kandidatinnen und Kandidaten der Prüfungsgruppe mitgeteilt?

Sofern der einzelne Prüfling dies nicht explizit ausgeschlossen hat, werden den Kandidatinnen und Kandidaten die Kontaktdaten aller Mitprüflinge der jeweiligen Prüfungsgruppe mitgeteilt.

5. Wo findet die mündliche Prüfung statt? Kann man den Prüfungsort tauschen?

Die mündlichen Prüfungen finden in den Landgerichtsbezirken Frankfurt am Main, Gießen, Marburg, Kassel und Wiesbaden statt. Ein Tausch des Prüfungsortes kann nur in begründeten Ausnahmefällen erfolgen.

6. Wonach richtet sich der Schwerpunkt des Aktenvortrages im Rahmen der mündlichen Prüfung? Wer legt diesen im Zweifelsfall fest? Welche Kriterien gibt es hierzu?

Dem Aktenvortrag liegen Rechtsfragen und Rechtsfälle unter Berücksichtigung der von den Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren selbst bestimmten Schwerpunktbereiche der Wahlstation zugrunde. Die Schwerpunktbereiche für die Wahlstation sind in § 29 Abs. 3 JAG aufgeführt. In Zweifelsfällen bestimmt der Präsident des Oberlandesgerichts als Obere Ausbildungsbehörde den Schwerpunktbereich mit der Zulassung zur gewünschten Ausbildungsstelle für die Wahlstation; in Verwaltungsangelegenheiten im Benehmen mit dem Hessischen Ministerium des Innern.

Den Stoffkatalog für die Aktenvorträge in der zweiten juristischen Staatsprüfung finden Sie in einem entsprechenden Erlass auf der Internetseite des Justizprüfungsamts.

7. Welche Kommentare dürfen in der mündlichen Prüfung verwendet werden?

Die für Hessen zugelassenen Kommentare (Hilfsmittel), die in der mündlichen Prüfung verwendet werden dürfen, sind in einem entsprechenden Erlass festgelegt, den Sie auf der Internetseite des Justizprüfungsamtes finden. War die nach dem Hilfsmittelerlass gebotene Auflage nicht mehr zu erwerben, sollte am Ende der Bearbeitung angegeben werden, mit welcher Auflage gearbeitet wurde.

8. Gibt es vom JPA eine Protokollsammlung vergangener mündlicher Prüfungen?

Nein, seitens des JPA gibt es keine Protokollsammlung vergangener mündlicher Prüfungen. Während der mündlichen Prüfung ist es Prüflingen und Mithörerinnen und Mithörern nicht erlaubt, Aufzeichnungen zu machen.